



**Geschäftsbedingungen
und Datenschutzhinweise**

Alle in diesen Geschäftsbedingungen
gebrauchten Bezeichnungen gelten
im Sinne einer besseren Lesbarkeit für
Personen aller Geschlechter.

Version vom 25. Mai 2018



Zugegeben: Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärungen sind nicht gerade spannend zu lesen – aber auch nicht zu schreiben ;-). Sie sind aber notwendig, damit schon im Vorhinein klar ist, welche **Pflichten** jeder Vertragspartner erfüllen muss – und auch, welche **Rechte** er in Anspruch nehmen kann.

Nicht immer hat das „Kleingedruckte“ den besten Ruf. Darum wollen wir es auch nicht besonders klein drucken, sondern möglichst übersichtlich gestalten.

Egal ob es das End User License Agreement eines Computer-Betriebssystems ist oder die Softwarelizenz des Mobiltelefons – man neigt dazu, einfach nur bis zum Ende zu scrollen und auf „Akzeptieren“ zu klicken, weil man das neu erworbene Produkt sonst gar nicht in Betrieb nehmen kann. Wir bitten dich aber trotzdem, die folgenden Seiten in Ruhe zu lesen.

Wir können unserem Motto **Leichter Lernen. Besser Fahren.** nur dann gerecht werden, wenn du uns dabei unterstützt und wir gemeinsam am gleichen Ziel – deinem Führerschein – arbeiten! Dafür danke ich dir im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ing. Alexander Seger

Allgemeines

Mit der Anmeldung durch den Ausbildungswerber bzw. Leistungsbezieher („Kunde“) erteilt dieser einen **Ausbildungsauftrag an die Fahrschule Fürböck, Inhaber Ing. Alexander Seger**, („Fahrschule“) unter Festlegung des von der Fahrschule angebotenen Ausbildungspaketes.

- Der Kunde erklärt, dass er sich bei keiner anderen Fahrschule zur Ausbildung angemeldet hat
- Der Kunde erklärt durch den Abschluss des Ausbildungsvertrags, dass nach seinem Wissen gegen ihn keine Gründe vorliegen oder vorliegen könnten, die die Erteilung der Lenkberechtigung ausschließen könnten

Der Ausbildungsauftrag besteht unabhängig von der behördlichen Zulassung zur Fahrprüfung sowie unabhängig von dem aufrechten Bestehen der körperlichen und geistigen Voraussetzungen zum Abschluss der zweiten Ausbildungsphase.

Der Ausbildungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Bestätigung der Anmeldung durch die Fahrschule zustande. Die Fahrschule erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Diese Geschäftsbedingungen werden einschließlich der von der Fahrschule angebotenen Ausbildungs- und Leistungspakete in den für die Anmeldung zur Ausbildung bestimmten Räumen der Fahrschule ersichtlich gemacht.

Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Vertragsgegenstand

Der Ausbildungsvertrag beinhaltet die Ausbildung in der bzw. den entsprechenden Führerscheinklasse(n), wobei dem Kunden bei dessen Mitarbeit jene Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die für ein sicheres Lenken von Fahrzeugen der beabsichtigten Klasse(n) notwendig sind und die erfolgreiche Ablegung der Fahrprüfung sowie das Durchlaufen der zweiten Ausbildungsphase erwarten lassen.

Vertragsgegenstand ist also nur die Vorbereitung auf die Fahrprüfung gemäß der vorgeschriebenen Lehrpläne (§ 64b KDV), aber nicht die erfolgreiche Ablegung der Fahrprüfung.

Die zweite Ausbildungsphase ist nur dann und soweit Bestandteil des Ausbildungsvertrages, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Eine zweite Ausbildungsphase bzw. deren einzelne Teile können auch alleine Bestandteil des Ausbildungsauftrages sein.

→ www.fuerboeck.at/fuehrerschein



Vertragsdauer

Sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde, beginnt die Ausbildung mit der ersten in Anspruch genommenen Leistung, die auf den Abschluss des Ausbildungsvertrages folgt. Beginnt der Kunde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Ausbildungsauftrages mit der Ausbildung, so endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist. Der Fahrschule gebührt in diesen Fällen ein Kostenersatz in der Höhe der Summe des Administrationsbeitrags.

Der Vertrag endet mit Bestehen der Fahrprüfung bzw. der Ausstellung des vorläufigen Führerscheines. Ist jedoch vereinbart, dass die zweite Ausbildungsphase Gegenstand der Ausbildung sein soll, gilt der Vertrag mit erfolgreicher Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase oder wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen (einschließlich Nachfristen) für die Module der zweiten Ausbildungsphase nicht eingehalten wurden, als beendet.

Hat der Kunde innerhalb von 18 Monaten ab Ausbildungsbeginn die Fahrprüfung nicht erfolgreich bestanden, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist.

Der Vertrag endet weiters dann, wenn

- › Die Behörde die für die Erlangung der angestrebten Lenkberechtigung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen des Kunden als nicht gegeben erachtet
- › Wenn der Kunde die körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie die gesundheitliche Eignung für das erfolgreiche Durchlaufen der allenfalls erforderlichen zweiten Ausbildungsphase nicht erbringt

Die bis zur nachweislichen Mitteilung durch den Kunden an die Fahrschule von der Fahrschule erbrachten Leistungen hat der Kunde zu bezahlen.

Die Fahrschule ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- › Die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird
- › Der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt
- › Berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Fahrschule keine Vorauszahlungen leistet
- › Über das Vermögen des Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt

Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt im Rahmen der kraftfahrrechtlichen Vorschriften, des Lehrplanes des Fachverbandes der Fahrschulen sowie des Ausbildungsprogramms der Fahrschule. Dahingehend wird auf die Bestimmungen des KFG 1967, der KDV sowie auf das FSG und die entsprechenden Verordnungen verwiesen.

→ www.fuerboeck.at/verkehrsrecht

Es obliegt dem Kunden, die **Voraussetzungen für eine positive Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung für den Erwerb der angestrebten Lenkberechtigung** und für das erfolgreiche Durchlaufen der allenfalls erforderlichen zweiten Ausbildungsphase zu erbringen, um eine gesetzeskonforme Ausbildung zu absolvieren. Die Fahrschule empfiehlt dem Kunden daher, zur Vermeidung unnötiger Kosten möglichst frühzeitig den Führerscheinantrag zu stellen und sich der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, um das Vorhandensein dieser Voraussetzungen feststellen zu lassen.

→ www.fuerboeck.at/fuehrerschein/behoerdenwege/arzt

→ www.fuerboeck.at/fahrschule/kursinhalte

Auch die Einhaltung allenfalls von der Behörde erteilter Bedingungen oder Auflagen obliegt dem Kunden. Alle sich aus der Nichteinhaltung von der Behörde erteilter oder gesetzlich bestehender Bedingungen oder Auflagen durch den Kunden ergebenden Rechtsfolgen sind vom Kunden zu tragen.

Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde unter **Einfluss von Alkohol, Suchtmitteln oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden, die Fahrtüchtigkeit und/oder die Verkehrszuverlässigkeit negativ beeinflussenden Mitteln** steht, so wird er vom theoretischen und praktischen Unterricht bzw. im gegebenen Fall vom Besuch der Module der zweiten Ausbildungsphase ausgeschlossen. In diesen Fällen ist die Fahrschule in analoger Anwendung der Bestimmungen dieser Ausbildungsbedingungen berechtigt, die vereinbarte(n) Leistung(en) in Rechnung zu stellen, beziehungsweise ist die Fahrschule nicht verpflichtet, Ersatz zu leisten.

Der vollständige Besuch des theoretischen Unterrichtes ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung der im § 10 FSG angeführten Bestätigung bzw. für die Ausstellung des vorläufigen Führerscheines. Der Kunde verpflichtet sich daher, **den gesamten theoretischen Unterricht vollständig zu absolvieren**. Für den Fall, dass der Kunde verpflichtend zu besuchende Teile des Unterrichts, aus welchen Gründen auch immer, versäumt, hat er diese innerhalb eines anderen geschlossenen Gruppenkurses nachzuholen. Die Fahrschule ist berechtigt, vom Kunden Entgelt nach dem Fahrschultarif zu verlangen, wenn der Grund des Versäumens nicht in ihrer Sphäre lag.



Die Dauer einer Unterrichtseinheit der praktischen Ausbildung beträgt 50 Minuten. Sie wird zu den am Tag der Konsumation gültigen Preisen verrechnet. Die Fahrlektion beginnt am Standort der Fahrschule und endet dort.

Wird eine Fahrlektion über Wunsch des Kunden an einem anderen Ort begonnen und/oder beendet, ist die Wegzeit des Fahrlehrers zwischen diesen Orten und dem Standort der Fahrschule einzurechnen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausbildung nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass in diesen Fällen die Netto-Ausbildungszeit insgesamt die jeweils für die angestrebte Ausbildung festgelegte Mindestausbildungszeit nicht unterschreiten darf.

Liegen zwischen einzelnen Ausbildungsteilen mehr als 18 Monate, ohne dass weitere Unterrichtseinheiten theoretische oder praktische Ausbildung absolviert worden sind, so können die davor absolvierten Teile nicht mehr angerechnet werden (§ 64b Abs. 7a KDV).

Die Benützung von Schulfahrzeugen und sonstigen Schulungseinrichtungen ist nur im Beisein eines Beauftragten oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Fahrschule gestattet. Den Anordnungen dieses Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Schadenersatzanspruch der Fahrschule bei Zuwiderhandeln durch den Kunden ergibt sich nach den Bestimmungen des Schadenersatzrechts.

Bei Ausbildungsvarianten, bei welchen die Nutzung von Privatfahrzeugen vorgenommen wird, ist die Fahrschule bei allfällig verursachten Schäden, selbstverschuldet oder durch Dritte, in jedem Fall schad- und klaglos zu halten. Alle mitgebrachten Fahrzeuge müssen gemäß den jeweils gesetzlichen Anforderungen zugelassen, versichert und verkehrstauglich sein.

Das Mitfahren Dritter und die Mitnahme von Tieren im Schulfahrzeug während der Fahrlektionen ist nur mit Zustimmung der Fahrschulleitung gestattet.

Auf allen von der Fahrschule angebotenen und vermittelten Übungsplätzen gilt die StVO. Unabhängig von den gebuchten Ausbildungsmodulen kann kein Anspruch auf eine Nutzung der Übungsplätze mit privaten Fahrzeugen abgeleitet werden. Die jeweilige Nutzung bzw. Zurverfügungstellung obliegt einzig dem jeweiligen vertretungsbefugten Organ der Fahrschule.

Absolviert der Kunde eine Ergänzungsausbildung oder die zweite Ausbildungsphase, wird davon ausgegangen, dass er die für die bereits erteilte Lenkberechtigung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Bei begründeten Zweifeln darüber kann der Abschluss und/oder die Erfüllung des Ausbildungsvertrags von einer mit einem Fahrlehrer zu absolvierenden Probefahrt abhängig gemacht werden. Die Bestimmungen über Voraussetzungen zur Teilnahme am Unterricht sowie den theoretischen und praktischen Unterricht sind sinngemäß anzuwenden. Fehlen die Voraussetzungen für das Absolvieren der zweiten Ausbildungsphase, so sind diese vom Kunden nachzuholen.

Theoretische und praktische Fahrprüfung

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Fristen, innerhalb der die zweite Ausbildungsphase stattzufinden hat, eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat der Kunde rechtzeitig vor Ablauf der Fristen konkrete Termine für die Durchführung der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungsmodule (Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining etc.) zu vereinbaren. **Die Fahrschule trifft keine wie immer geartete Nachforschungspflicht oder Haftung für die Einhaltung der Fristen der vorgeschriebenen Module der zweiten Ausbildungsphase durch den Kunden.**

Die Fahrschule verpflichtet sich nach Absolvierung der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Stufen der zweiten Ausbildungsphase durch den Kunden diesen Umstand im Zentralen Führerscheinregister einzutragen. Dem Kunden wird auf Wunsch eine Bestätigung über das jeweils absolvierte Modul ausgestellt.

Nach Absolvierung des theoretischen bzw. praktischen Unterrichts im Umfang des gebuchten Ausbildungspakets hat die Fahrschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde dem Kunden in angemessenem Zeitraum einen Prüfungstermin (getrennte Termine für Theorie und Praxis) anzubieten. Die dafür erforderliche **schriftliche Terminvereinbarung** erfolgt durch den Kunden spätestens sieben Werktage vor dem jeweils gewünschten Termin.

Der bei der Anmeldung zur Ausbildung erstellte und unverbindliche Zeitplan bis zur Prüfung ist keinesfalls einer fixen, verbindlichen Prüfungsanmeldung gleichzusetzen!

Die Vorstellung zur behördlichen Fahrprüfung erfolgt durch die Fahrschule, wenn durch geeignete Feststellung das Erreichen des Ausbildungszieles in der Theorie und Praxis voraussichtlich gewährleistet erscheint. Die Fahrschule kann sich daher durch eine simulierte Fahrprüfung (**Vorprüfung**) in Theorie und/oder Praxis vor der Vergabe des Platzes vom Vorhandensein der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse überzeugen. Wird festgestellt, dass der Kunde die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch nicht erlangt hat, ist die Ausbildung zur Erlangung des Ausbildungszieles fortzusetzen.

→ www.fuerboeck.at/theoriepruefung



Die Einteilung der Plätze bei Prüfungsterminen erfolgt durch die Fahrschule. Mit der Anmeldung für einen bestimmten Prüfungstermin erklärt der Kunde, am betreffenden Kalendertag zu den **behördlich vorgegeben Prüfungszeiten zwischen 8:00 und 17:00 Uhr** zur Verfügung zu stehen; bei praktischen Fahrprüfungen mit dem Privatfahrzeug gilt das auch für zumindest einen der von der Behörde bescheidmäßig ermächtigten privaten Begleiter.

Die geplante Uhrzeit des Prüfungstermins kann nach Freigabe der Prüfungsliste durch die Behörde drei Tage vor dem Prüfungstermin erfragt werden.

Hält der Kunde nach Mitteilung des Prüfungstermins an ihn nicht sämtliche Terminvereinbarungen einschließlich allfälliger Vorprüfungstermine ein, so kann die Fahrschule die dem Kunden gemachte Prüfungsterminzusage zurücknehmen.

Bei jeder theoretischen und praktischen Fahrprüfung hat der Kunde einen amtlichen Lichtbildausweis als Nachweis seiner Identität vorzuweisen.



Zur praktischen Fahrprüfung können nur Kandidaten zugelassen werden, die die erforderliche Fahrschulausbildung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen haben (§ 10 Abs. 2 FSG).

Absagen von behördlichen Prüfungsterminen sind bis zu sechs Werktage vor dem Termin persönlich, schriftlich (einlangend) oder per E-Mail an die Fahrschule (mit Lesebestätigung durch die Fahrschule) ohne weitere Kosten möglich. Samstage sowie Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.

Später erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zum Prüfungstermin, aus welchen in der Interessenssphäre des Kunden auch immer liegenden Gründen (z.B. Erkrankung, Unfall, Erscheinen zum Prüfungstermin ohne Lichtbildausweis, ...), berechtigen die Fahrschule zur Verrechnung des laut Tarif vorgesehenen Leistungsentgelts.

Bei Nichtbestehen der Fahrprüfung sowie bei Fehlen der körperlichen oder geistigen Eignung zur Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase sind darauf begründete Ansprüche gegen die Fahrschule ausgeschlossen. In diesem Fall kann entweder die Ausbildung entsprechend den bei der Prüfung festgestellten Defiziten sinngemäß nach den obigen Punkten wiederholt bzw. fortgesetzt oder das Vertragsverhältnis beendet werden.

→ www.fuerboeck.at/fahrpruefung



Ausbildungskosten und deren Verrechnung

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich bis auf Widerruf einverstanden, Nachrichten, Leistungsaufstellungen, Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen in elektronischer Form übermittelt zu bekommen.

Die Kosten der Ausbildung richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen. Der Aushang des jeweils geltenden Fahrshultarifs erfolgt nach den Bestimmungen des § 112 Abs. 2 KFG 1967 mit dem in § 63c KDV vorgeschriebenen Inhalt. Die Angebote der Fahrschule sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

Die Verrechnung der Fahrlektionen erfolgt zu dem am Tag der Konsumation gültigen Preisen. Alle Preise beinhalten, wenn nicht anders angegeben, die gesetzliche Umsatzsteuer von 20 %.

→ www.fuerboeck.at/fahrschule/preise

Alle behördlichen Abgaben und Gebühren, die Kosten für die ärztliche Untersuchung, ärztliche Fachgutachten und/oder psychologische Gutachten sowie der Erste-Hilfe-Kurs sind nicht Gegenstand des Ausbildungsauftrags und vom Kunden gesondert zu bezahlen.

→ www.fuerboeck.at/fahrschule/preise-behoerde

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen für den konkreten Fall nichts Anderes bestimmt ist, ist die Fahrschule berechtigt, bei nicht erfolgter Inanspruchnahme vereinbarter Leistungen/Teilleistungen, welche durch den Kunden aus welchen, in seiner Interessenssphäre liegenden Gründen auch immer (z.B. Krankheit, Unfall, ...) versäumt wurden, den im Tarif jeweils für diese Leistung/Teilleistung vorgesehenen Preis zu verrechnen.

Absagen von einzelnen vereinbarten Leistungen, insb. Fahrlektionen, sind bis zu 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin durch den Kunden persönlich, schriftlich (einlangend) oder per E-Mail an die Fahrschule (mit Lesebestätigung durch die Fahrschule) ohne weitere Kosten möglich; für die Absage von Fahrprüfungsterminen gelten jedoch die im Abschnitt „Theoretische und praktische Fahrprüfung“ angeführten Fristen. **Samstage sowie Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht. Bei späteren Absagen oder Nichterscheinen sind die vereinbarten Leistungen zu bezahlen.**

Vereinbarte Termine können von der Fahrschule verschoben werden. Werden entfallene Termine oder Teilleistungen nachgeholt bzw. zu einem späteren Termin angeboten, stehen dem Kunden für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der Teilleistung hinausgehenden Ersatzansprüche zu.

Bei Beginn der Ausbildung bzw. bei Beginn einer zweiten Ausbildungsphase hat der Kunde die gesamten Ausbildungskosten bzw. eine Anzahlung zu leisten. Ist diese Anzahlung durch Teilleistungen der Fahrschule aufgebraucht, hat der Kunde auf Aufforderung der Fahrschule weitere Anzahlungen in der Höhe der voraussichtlich auflaufenden Ausbildungskosten bzw. der Kosten der zweiten Ausbildungsphase zu bezahlen.

Vor Antritt zur Fahrprüfung erfolgt über die bis zu diesem Termin angelaufenen Ausbildungskosten eine Zwischenabrechnung durch die Fahrschule. Ergibt sich bei dieser Zwischenabrechnung ein Saldo zugunsten der Fahrschule, so ist der aushaftende Betrag vor Antritt zur behördlichen Fahrprüfung vom Kunden zu entrichten. Ein Saldo zu Gunsten des Kunden wird von der Fahrschule nach bestandener Fahrprüfung zurückerstattet.

Ist die zweite Ausbildungsphase nicht Bestandteil des Ausbildungsauftrages, so sind die obigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wobei die Fahrschule anstatt einer Zwischenabrechnung eine Endabrechnung zu legen hat.

Sollte sich während der Ausbildung herausstellen, dass die Behörde die für die Zulassung zur Fahrprüfung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen des Kunden als nicht gegeben erachten, so hat der Kunde dies sofort der Fahrschule mitzuteilen und die von ihm bis dahin in Anspruch genommenen Leistungen zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug hat der Kunde ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. über dem gesetzlichen Basiszinssatz zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer zu bezahlen. Für Mahnung infolge Verzugs gilt der Ersatz der auflaufenden Kosten, mindestens aber von EUR 21,80 Mahnspesen pro Mahnung, als vereinbart. Bei weiterem Zahlungsverzug gilt auch der Ersatz von Spesen des Kreditschutzverbands (KSV) oder eines anderen Inkassoinstituts als vereinbart.

Die Fahrschule ist bei Zahlungsverzug berechtigt, ihre Leistungen gegenüber dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Außenstandes auszusetzen.

Datenschutzerklärung

Der Schutz der persönlichen Daten unserer Kunden ist unserer Fahrschule ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten personenbezogene Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO). In dieser Datenschutzerklärung informieren wir über die wichtigsten Aspekte unserer Datenverarbeitung.

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Ausbildungsvertrags jede Änderung seiner im Rahmen der Anmeldung angegebenen Daten, wie z.B. Name, Adresse, Telefonnummer und Email-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die vom Kunden bereitgestellten Daten sind **zur Vertragserfüllung** bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen der Fahrschule erforderlich. Ohne diese Daten kann die Fahrschule keinen Ausbildungsvertrag abschließen.

Außerdem muss die Fahrschule Daten, die sie von ihren Kunden erhält, **aufgrund gesetzlicher Verpflichtung** verarbeiten und den jeweils zuständigen Behörden übermitteln. Darunter fallen z.B. Eingaben in das Führerscheinregister, die amtliche Fahrprüfungsverwaltung und die Fahrprüferanforderung. Ohne diese Daten können die gesetzlich notwendigen Schritte im Rahmen der Erteilung einer Lenkberechtigung nicht durchgeführt werden.

Das Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten liegt im Büro der Fahrschule auf und kann jederzeit eingesehen werden.

Speicherdauer und Löschung

Die Fahrschule speichert Kundendaten ausschließlich auf Basis gesetzlicher Verpflichtungen. Sobald die jeweils gültigen Aufbewahrungsfristen ablaufen, erfolgt die Löschung der Daten:

- Drei Jahre für Ausbildungsdaten (Anträge, Kursbesuche, Fahrstunden, ...)
- Sieben Jahre für Daten des Rechnungswesens (Kundenverwaltung, Rechnungen, Zahlungen, Mahnwesen, ...)

Rechte der Betroffenen

Betroffenen Personen stehen grundsätzlich die **Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch** zu. Dafür sind wir der Ansprechpartner.

Personen, die glauben, dass die Verarbeitung ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können bei der **Datenschutzbehörde** Beschwerde erheben.

→ www.dsb.gv.at

→ www.fuerboeck.at/datenschutz



Haftung

Die Fahrschule übernimmt keine Haftung für Schäden an oder den Verlust von persönlichen Gegenständen der Kunden während der Teilnahme an der theoretischen oder praktischen Ausbildung, sofern der Fahrschule bzw. ihren Beauftragten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Im Übrigen ist jede Haftung der Fahrschule ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Personenschäden oder um vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden handelt.

Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG, so sind ihm diese Geschäftsbedingungen vor Abschluss des Vertrags nachweislich zur Kenntnis zu bringen und ist dies von ihm mittels Unterschrift bei der Anmeldung zu bestätigen.

Für Streitigkeiten aus dem Ausbildungsvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Standort der Fahrschule zuständigen Gerichtes vereinbart. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat der Kunde im Inland seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so gilt diese Gerichtsstandvereinbarung nur dann, wenn der Sitz der Fahrschule im Sprengel des Hauptwohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Kunden liegt.

Bankverbindung

Fahrschule Fürböck
Inhaber Ing. Alexander Seger

Sparkasse Baden, Filiale Mödling
IBAN AT89 2020 5015 0000 4443
SWIFT SPBDAT21



**Leichter Lernen.
Besser Fahren.**

Inhaber Ing. Alexander Seger
Josefsgasse 3, 2340 Mödling

Tel. (02236) 43666
office@fuerboeck.at

www.fuerboeck.at

📷 📘 fuerboeck

Information und Anmeldung:

Mo. bis Fr. täglich 14:30 Uhr bis 18:30 Uhr

Von April bis September zusätzlich
Mo., Mi. und Fr. 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

